



**Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen gemäß der §§ 45 ff.  
SGB VIII**

1. Ergänzung zu den Handlungsempfehlungen in Bezug auf den Coronavirus SARS-CoV-2  
im Umgang mit Heimfahrten und Besuchsregelungen

Aufgrund aktueller Nachfragen gibt das Landesjugendamt folgende ergänzende Hinweise:

**Umgang mit Heimfahrten und Besuchsregelungen**

Um Infektionsketten zu unterbrechen, sollten für die in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe lebenden Kinder und Jugendlichen die Sozialkontakte weitestgehend eingeschränkt werden. Aus diesem Grund empfehlen wir, auch Heimfahrten und Besuche Dritter in der Einrichtung bis auf Weiteres auszusetzen, soweit die Sicherung des Kindeswohls diesen Maßnahmen nicht entgegensteht. Es ist stattdessen auf andere Formen der Kontaktpflege auszuweichen. Soweit eine Aussetzung nicht möglich ist, sollten Besuche, Heimfahrten und Beurlaubungen auf das ethisch wie fachlich vertretbare Minimum reduziert werden.

Es ist Aufgabe des Trägers, das Personal der Einrichtung, die Kinder und Jugendlichen, deren Familie und Personensorgeberechtigten sowie das fallführende Jugendamt über die Maßnahmen zu informieren sowie diese im Einzelfall abzustimmen. Eine Abstimmung ist insbesondere dann angezeigt, wenn sich die Regelungen zur Eindämmung des Coronavirus am Beurlaubungsort von den Regelungen in Sachsen-Anhalt unterscheiden oder erwartbar ist, dass den Familienmitgliedern am Beurlaubungsort die Einsichtsfähigkeit in die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen fehlt. Insbesondere den Kindern und Jugendlichen sollten die Maßnahmen eingehend erklärt werden.

Bei Neuaufnahme oder nach Rückkehr der Kinder und Jugendlichen aus ihren Elternhäusern sollten Maßnahmen ergriffen werden, die geeignet erscheinen, das Risiko der Übertragung einer etwaigen Infektion zu reduzieren. Zu diesen Maßnahmen zählen zuvorderst, dass bei augenscheinlich vorhandenen Krankheitssymptomen eine ärztliche Abklärung notwendig ist.

Im Zweifelsfall sollte nach Ankunft in der Einrichtung umgehend eine Fiebermessung vorgenommen werden. Des Weiteren sind u. a. folgende Maßnahmen denkbar: die Separierung von Rückkehrern in Gruppen oder Teilen von Gruppen, die Unterbringung in einem Einzelzimmer, möglichst mit eigenem Sanitärbereich, die Kontakteinschränkung unter den jungen Menschen, getrennte Essenseinnahme und Freizeitgestaltung.

Die bekannten Hygieneregeln (insb. Händewaschen, keine direkten Körperkontakte, nicht mit den Händen Nase, Mund und Augen berühren) sind zu beachten. Insbesondere sind die Hygiene- und Pandemiepläne der Einrichtungen zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Behördliche Verfügungen, bspw. des kommunalen Gesundheitsamtes, gelten selbstverständlich auch für Einrichtungen der Erziehungshilfe. Den diesbezüglichen Anweisungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. In Fällen von Quarantäne am Ort der Beurlaubung oder in der Einrichtung finden regelmäßig keine Heimfahrten und Besuche statt.

Weitere Hinweise zum Umgang mit den Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie im Internetangebot des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF e.V.): [Homepage des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht](#)